



Reglement für die Hundesteuer

19. August 1996

Die Gemeindeversammlung von Ried b. Kerzers

gestützt auf:

das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden
das Gesetz vom 10. Mai 1963 über die Gemeindesteuern

beschliesst:

Artikel 1 Grundsatz

Die Gemeinde Ried erhebt eine Steuer auf dem Besitz von Hunden. Diese Steuer wird bei allen Hundebesitzern (natürliche und juristische Personen) erhoben, die in der Gemeinde wohnen oder sich mehr als drei Monate in der Gemeinde aufhalten.

Artikel 2 Steuerbefreiung

Es unterliegen dieser Steuer nicht:

- a) Blindenhunde
- b) Polizei-, Sanitäts- und anerkannte Lawinenhunde
- c) Armeehunde

Artikel 3 Betrag

Die Steuer beträgt Fr. 50.-- pro Hund und Jahr.

Artikel 4 Leinenpflicht

Die Halter sind verpflichtet, die Hunde an der Leine zu führen oder anzubinden, wenn Gründe der Hygiene, der Sicherheit oder der Ruhe dies erfordern.

Artikel 5 Strafbestimmung

5.1

Verstöße gegen Artikel 4 des vorliegenden Reglements sowie jede Hinterziehung der Hundesteuer werden mit einer Busse von Fr. 20.-- bis Fr. 1'000.-- geahndet. Der Gemeinderat setzt den Betrag von Fall zu Fall fest. Die Steuer bleibt neben der Busse geschuldet. Der Gemeinderat verhängt die Busse durch Strafbefehl (Art. 86 GG)

5.2

Der Verurteilte kann innert 30 Tagen nach Zustellung des Strafbefehls beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben. Erhebt der Beschuldigte Einsprache, so werden die Akten dem Polizeirichter überwiesen.

Artikel 6 Rechtsmittel

6.1

Der Steuerpflichtige kann innert 30 Tagen seit Eröffnung der Einschätzung oder der Steuerrechnung bei der die Steuer erhebenden Behörde Einsprache einlegen.

6.2

Der Einspracheentscheid kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

6.3

Die Einsprache und die Beschwerde müssen schriftlich erhoben und kurz begründet werden. Sie enthalten die Anträge des Steuerpflichtigen. Der Steuerpflichtige nennt ebenfalls seine Beweismittel und legt die sachdienlichen Beweisurkunden in seinem Besitz bei.

Artikel 7 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch die Direktion des Innern und der Landwirtschaft in Kraft.

Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 1995 genehmigt.

Der Ammann:

gez. Ernst Maeder

Der Gemeindegemeinderat:

gez. Urs Etter

Genehmigt durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft.

Freiburg, den 19. August 1996

Der Staatsrat, Direktor

gez. Dr. U. Schwaller